

# **SATZUNG**

des

**B S B D**

**Landesverband Rheinland-Pfalz**

**vom 06. Dezember 1957**

**in der Fassung vom 10. April 1997**

## **§ 1 Name**

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Landesverband Rheinland-Pfalz, ist die berufsständische Spitzenorganisation der Beschäftigten und der im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern beiderlei Geschlechts im Justizvollzugsdienst des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands.

## **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Landesverbandes ist in Zweibrücken. Gerichtsstand ist Zweibrücken. Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 3 Kooperative Mitgliedschaft**

Über die kooperative Mitgliedschaft des Bundes in einer berufsständischen Spitzenorganisation beschließt der Landesvertretertag mit Stimmenmehrheit. Nach dem Beschluss des Landesvertretertages vom 06. Dezember 1957 in Mainz, gehört der Landesverband Rheinland-Pfalz dem Deutschen Beamtenbund an.

Der Landesverband ist durch Erklärung vom November 1960 der DBB-Tarifunion beigetreten.

- 2 -

## **§ 4 Stellung zu Volk und Staat**

Der Verband steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat, hat keine religiösen Ziele und ist parteipolitisch unabhängig.

## **§ 5 Zweck**

Der Verband vertritt und fördert die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen Belange seiner Mitglieder. Mit allen gesetzlichen Mitteln tritt der Verband für die Wahrung der Interessen der Mitglieder und zur Erreichung seiner Ziele in loyaler Weise ein.

Streik oder Beteiligung an einem Streik seitens der Beamten werden vom Verband abgelehnt, weil das öffentlich – rechtliche Dienst- und Treueverhältnis der Beamten zum Staat dies nicht zulässt.

## **§ 6 Ziele des Landesverbandes**

1. Einheitlicher Zusammenschluss aller Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln.
2. Fortbildung und Information der Mitglieder, sowie Pflege der Kollegialität.
3. Sozial gerechte und wirtschaftlich solide Stellung der Strafvollzugsbediensteten.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften soll in loyaler Weise unter Wahrung der organisatorischen Selbstständigkeit des Verbandes stattfinden.
5. Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen und Abschluss von Tarifverträgen für Mitglieder, die in einem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis im Strafvollzug stehen.  
Zur Erfüllung der dem Landesverband der Justizvollzugsbediensteten für diese Mitglieder obliegenden Aufgaben sollen alle gewerkschaftlichen Mittel, einschließlich Streik der nichtbeamteten Kräfte, angewendet werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder des Verbandes können alle Beschäftigten des Justizvollzugsdienst aufgenommen werden, ferner im Ruhestand befindliche Justizvollzugsbedienstete.
  2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband zu erklären.

- 3 -

3. Der Beitritt gilt vorbehaltlich einer späteren endgültigen Entscheidung durch den Landesvorstand.  
Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte gilt die Aufnahme als vollzogen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt nach zweimonatiger Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluss.  
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband oder Landesvorstand zu erklären;
  - c) durch Ausschluss oder durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
2. Der Landesvorstand und der Ortsverbandsvorstand haben das Recht, den Ausschluss eines

Mitgliedes aus dem Verband zu beschließen, wenn es

- a) nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden fälligen Beiträgen trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht bezahlt hat;
  - b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Verbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen;
  - c) der Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüssen nicht Folge leistet.
3. Beschwerden gegen einen Ausschluss sind innerhalb eines Monats nach Ausspruch des Ausschlusses zu erheben. Auf Beschwerden entscheidet der Landesausschuss endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Ansprüche aus § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
  4. Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dieser Satzung.

## **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Landesvertretertag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Ausnahmen der Beitragsregelung entscheidet der Landesvorstand.

- 4 -

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied kann Verbandsleistungen nach Maßgabe der hierfür vom Landesausschuss zu erlassenden Richtlinien in Anspruch nehmen. In diesen ist auch der Rechtscharakter der Leistungen zu bestimmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Einrichtungen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
3. Für Schulden des Verbandes haftet das Mitglied nur mit seinen Beiträgen, die der Verband von ihm zu fordern hat.

## **§ 11 Gruppenvertreter**

1. Die Hauptversammlung des Ortsverbandes (§ 13 Ziff. 4) kann zur Bearbeitung gruppenspezifischer Berufsfragen Gruppenvertreter in den Ortsverbandsvorstand bestellen.

Vom Landesvertretertag bestellte Gruppenvertreter sind Mitglieder des Landesausschusses.

## **§ 12 Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern**

Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern in den Verbandsvorständen ist zulässig. Rechtsverbindliche Vertretungs- und Handlungsbefugnis darf in diesem Zusammenhang nicht übertragen werden und ist jederzeit ausgeschlossen.

### **§ 13 Ortsverbände**

1. Mitglieder bei einer Dienststele schließen sich zu einem Ortsverband zusammen. Einzelmitglieder können sich dem nächstgelegenen Ortsverband anschließen.
2. Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Vorstand.
3. Der Vorstand des Ortsverbandes setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) bis zu zwei Stellvertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer

- 5 -

- e) den erforderlichen Gruppenvertretern weibliche Verbandsangehörige sollen im Vorstand vertreten sein.
4. Die Mitglieder des Ortsverbandes werden spätestens alle vier Jahre von der Hauptversammlung des Ortsverbandes gewählt. Auf Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes einzuberufen.
6. Für die Tätigkeit des Vorstandes des Ortsverbandes sind die Satzung, die Geschäftsordnung des Landesverbandes, die Beschlüsse des Landesvertretertages und die Beschlüsse der Organe des Landes- und Ortsverbandes maßgebend.

Die Rechnungsprüfung erfolgt anlässlich der Hauptversammlung durch zwei aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

7. Mindestens einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Nach Möglichkeit soll in jedem Vierteljahr eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

### **§ 14 Verbandsorgane**

- a) die Landesleitung
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss
- d) der Landesvertretertag

### **§ 15 a) Landesleitung**

1. Die Landesleitung besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden

- b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2. a) Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten. Sie führt die Verbandspolitik im Rahmen der von Landesvertretertag, vom Landesausschuss oder vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse.
- b) Zur Erledigung ihrer Arbeit kann die Landesleitung den Schriftführer und den Schatzmeister heranziehen; beide können mit beratender Stimme an Sitzungen der Landes-

- 6 -

leitung teilnehmen.

- c) Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann die Landesleitung einen Geschäftsführer bestellen. Er unterstützt die Landesleitung nach deren Vorgabe und kann an den Sitzungen der Landesleitung nach deren Vorgabe und des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 16 Landesvorstand**

- 1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) vier Beisitzern
  - f) bis zu zwei Fachberatern, die der Landesvorstand zuwählen kann, wenn dies die Arbeit des Landesvorstandes oder der Landesleitung sachdienlich erscheint.

Die weiblichen Verbandsangehörigen sollen im Landesvorstand vertreten sein.

- 2. Der Landesvorstand ist zuständig für allgemeine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, und tarifpolitischen Angelegenheiten, soweit nicht deren besondere Bedeutung die Verweisung an den Landesausschuss erforderlich macht.
- 3. Die Führung der Landeskasse obliegt dem Schatzmeister.
- 4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) genannten Vorsitzenden, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vorstandes berechtigt.
- 6. Bei Rücktritt oder Verhinderung eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann der Landesvorstand bis zum nächsten Landesvertretertag kommissarische Aufträge erteilen.
- 7. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für Spezialaufgaben bestellen; sie können mit beratender Stimme zu Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen werden.
- 8. Der Landesvorstand bestimmt auf Vorschlag des Landesausschusses den Zeitpunkt und den Ort des ordentlichen Landesvertretertages.

## **§ 17 Landesausschuss**

1. Der Landesausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Ortsverbandsvorsitzenden
  - c) den Vorsitzenden von Ausschüssen nach § 19 Nr. 2, soweit die Vorsitzenden nicht in anderer Eigenschaft dem Landesausschuss angehören.
  - d) dem nach § 16 Nr. 7 bestellten Mitarbeitern.
2. Die Aufgaben des Landesausschusses sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresrechnung
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Bewilligung des Haushaltsvoranschlags
  - d) Organisationsfragen
  - e) Erstellung von Geschäftsordnung für den Vorstand, den Landesausschuss und die Ortsverbände
  - f) Festsetzung der Höhe der Reisekosten und der sonstigen Entschädigungen
  - g) Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden
  - h) Erlass allgemeiner Richtlinien über kostenlose Rechtsauskunftserklärung, Rechtsgewährung.
3. Der Landesausschuss soll einmal in jedem Halbjahr, er muss mindestens einmal jährlich zusammentreten.
4. Bei Rücktritt oder Verhinderung eines Landesausschussmitgliedes kann der Vorstand bis zum nächsten Landesvertretertag kommissarisch Aufträge erteilen.

## **§ 18 Landesvertretertag**

1. Der Landesvertretertag besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den weiteren Mitgliedern des Landesausschusses, den Gruppenvertretern und den Delegierten der Ortsverbände.
2. Die Ortsverbände entsenden bis zu 50 Mitglieder zwei Vertreter. Auf je angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Vertreter.
3. Der ordentliche Landesvertretertag ist alle 4 Jahre abzuhalten.
4. Ein außerordentlicher Landesvertretertag muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird, oder wenn ihn der Vorstand oder Landesausschuss beschließt.

- 8 -

## **§ 19 Aufgaben des Landesvertretertages**

1. Der Landesvertretertag ist zuständig für:
  - a) die Richtlinien der Verbandspolitik
  - b) die kooperative Mitgliedschaft bei anderen Verbänden
  - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung

- e) die Wahl der zwei Kassenprüfer für vier Jahre
  - f) Empfehlungen für die Beitragsfestsetzungen
  - g) die Bestellung der Gruppenvertreter
  - h) Beschlüsse über Anträge
  - i) Satzungsänderungen
  - j) die Wahl von Ehrenvorsitzenden
  - k) die Auflösung des Verbandes
  - l) die Bestimmung des Verbandsorgans.
2. Der Landesvertretertag hat auch über wichtige Standesfragen und Verbandsangelegenheiten sowie über Streitfragen innerhalb des Verbandes zu entscheiden.
- Er kann hierzu die Bildung von ständigen oder zeitlich begrenzten Ausschüssen beschließen; Kosten und sonstige Entschädigungen werden im Rahmen des Haushalts festgesetzt. Die Geschäftsordnung für den Landesausschuss ist analog anzuwenden. § 17 Nr. 3 gilt entsprechend. Rechte anderer satzungsgemäßen Verbandsorgane können durch Beschlüsse eines nach Satz 2 gebildeten Ausschusses nicht eingeschränkt werden.
3. Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der auf dem Landesvertretertag anwesenden stimmberechtigten Delegierten (§ 18 Abs. 1) erforderlich.
4. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dem Landesvertretertag anwesenden Delegierten dies beschließen.
- Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Landesvertretertag mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- 1. Beschlüsse werden, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss geheime Abstimmung erfolgen. Ordnungsgemäß einberufene Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
  - 2. Das Kalenderjahr ist Geschäftsjahr.
- 9 -
3. Die Verbandssatzung tritt am 06.12.1957 in Kraft. Sie wird gemäß Beschluss des Landesvertretertages v. 10.04.1997 zum selben Zeitpunkt neu bekannt gemacht.